

sen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

52.

**Anordnung vom 19. Juli 1973
über die Erteilung von Projektierungs-
genehmigungen zur Ausführung
bautechnischer Projektierungsleistungen
und deren Registrierung —
— Genehmigungsanordnung —
(GBl. I Nr. 36 S. 377)
— Auszug —**

§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig bautechnische Projektierungsleistungen

1. an Betriebe vergibt, die nicht im Besitz einer registrierten Projektierungsgenehmigung sind,

2. als Betrieb übernimmt oder ausführt, ohne im Besitz einer registrierten Projektierungsgenehmigung zu sein, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der staatlichen Organe gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

53.

**Anordnung vom 15. August 1973
über Diskothekveranstaltungen
— Diskothekordnung —
(GBl. I Nr. 38 S. 401)
— Auszug —**

**Ordnungsstrafmaßnahmen
§10**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schallplattenunterhalter

a) ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 oder Einstufung gemäß § 5 Abs. 2 tätig wird,

b) andere Tonträger als gemäß § 3 zugelassene verwendet,

c) ohne Registriervermerk in der Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 Vergütungen für Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik fordert,

d) durch sein Verhalten Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Diskothekveranstaltungen gibt;

2. als Veranstalter

a) Schallplattenunterhalter ohne Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 oder ohne Einstufung gemäß § 5 Abs. 2 vergütet,

b) Schallplattenunterhaltern den Eigenbestand an Tonträgern und Wiedergabetechnik ohne Registriervermerk gemäß § 6 Abs. 2 vergütet,

c) Diskothekveranstaltungen mit haus-eigenen Tonträgern und Wiedergabetechnik ohne Registrierung gemäß § 6 Abs. 1 durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für den Bereich Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).